

Armenunterstützung : zeitliche Beschränkung der Geltendmachung des Ersatzanspruches einer Armenbehörde

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liebe ist's nicht, sondern eine Art Loskauf von einer innerlich gefühlten Pflicht. Ist es nicht ein Ding der Unmöglichkeit, daß ein Vielbeschäftigter sich um den Einzelnen kümmern kann? Wer nimmt sich Zeit für den Andern? Und endlich gehört es mit zu den schweren Erfahrungen, wie häufig das Almosen von der Lüge umspinnen ist. Der Vermögliche lügt, wenn er sagt, er könne wahrhaftig nicht mehr geben, und der Bittende lügt, wenn er rührende Geschichten aus seinem Leben oder von seiner nicht existierenden Familie erzählt, die mehr als zur Hälfte rein erfunden sind. Wo's so steht, ist der Segen des Almosens von vornherein dahin. Der Wohlhabende organisiert sich und läßt an der Haustüre anbringen: „Mitglied des Unterstützungsvereins, Bettel verboten.“ Der Bettler organisiert sich und vereinbart die Geheimzeichen an den Gartentüren, damit er und seine Weggenossen über die Gebefreudigkeit der Hausinsassen orientiert seien.

Leider werden staatliche, freiwillige, private und kirchliche Hilfstätigkeit die Armut noch nicht so schnell zum Verschwinden bringen. Auch nicht einmal da, wo man mit dem angeblichen „Pflastern“ ganz aufhört und die menschliche Gesellschaftsordnung von Grund aus umgestaltet. Man kommt auch damit noch nicht bis zu den Quellen. Die liegen doch hundertfach in persönlichen Qualifikationen. Die Armenpflege, heiße sie so oder anders, ist ein Stück Volkserziehung. Wer sich dies vergegenwärtigt, weiß auch, daß dabei Geld und Geist miteinander zu arbeiten haben. Das Almosen, das Geld, die Unterstützung sollte umgewandelt werden in sittliche Leistungs- und Wehrkraft. Das wird um so eher erreicht werden, wenn dem Helfenwollen aller sportliche Beigeschmack, alles Aufdrängen und alle Unarten, die aus Ueberorganisationen herauswachsen, immer mehr abgewöhnt werden.

Armenunterstützung: zeitliche Beschränkung der Geltendmachung des Ersatzanspruches einer Armenbehörde.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
vom 2. Januar 1929.)

1. Eine basellandschaftliche Armenbehörde erhob beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage gegen einen in Basel wohnhaften Weichenwärter der Schweizerischen Bundesbahnen mit dem Begehren, er sei anzuhalten, ihr die Aufwendungen, die sie für seine zuerst im Pfrundhaus und hernach bei einer Tochter untergebrachte Mutter vom 5. Januar 1927 bis 31. Dezember 1927 im Gesamtbetrage von Fr. 830.— habe machen müssen, zu ersetzen und ihr ferner vom 1. Januar 1928 an einen täglichen Pfleggeldbeitrag von Fr. 2.— zu zahlen. Sie habe ihn erstmals am 5. Oktober 1928 vergeblich zur Zahlung aufgefordert.

Der Beklagte lehnte dieses Begehren ab, da er zur finanziellen Hilfe außerstande sei. Als Weichenwärter habe er ein monatliches Einkommen von bloß Fr. 370.—, aus dem er bereits seinen Vater unterstützen müsse.

2. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Es fragt sich, ob der geltend gemachte Ersatzanspruch in vollem Umfange geschützt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Beim Ersatzanspruch der Armenbehörde handelt es sich inhaltlich grundsätzlich um den gleichen Anspruch, wie er dem Bedürftigen zusteht; es liegt ein gesetzlicher Forderungsübergang vor. Der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen geht aber nicht auf die Vergangenheit, sondern nur auf die Zukunft. Wenn dieser Grundsatz sich auch nicht in vollem Umfange auf den Ersatzanspruch einer Armenbehörde anwenden

läßt, weil sonst dieser Anspruch in den meisten Fällen illusorisch würde, so hat doch die Armenbehörde die Pflicht, ihren Ersatzanspruch innert angemessener Frist, d. h. möglichst bald, geltend zu machen; denn ihr Anspruch wird mit dem Beginn der Unterstützung fällig. Der Regierungsrat hat in einem andern Streitfalle aus jüngster Zeit entschieden, daß bei Forderungen, die lange Zeit zurückliegen, von dem Zeitpunkt auszugehen sei, in dem die Armenbehörde den Pflichtigen erstmals zur Beitragsleistung aufgefordert habe, und daß die Rückwirkung der Ersatzpflicht auf ein halbes Jahr von diesem Zeitpunkt an zu beschränken sei. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle der Anspruch der klägerischen Armenpflege auf Ersatz der Unterstützungsaufwendungen für die Zeit vom Januar 1927 bis und mit 5. April 1928 außer Berechnung fällt; denn er ist gegenüber dem Beklagten erstmals am 5. Oktober 1928 geltend gemacht worden. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß die klägerische Armenbehörde schon bei Beginn der Unterstützung Gelegenheit gehabt hätte, den Pflichtigen zu Ersatzleistungen anzuhalten, spätestens aber nach Empfang der Rechnung der Pfrundhausverwaltung im Januar 1928. Sie vermag denn auch keinen triftigen Grund für ihr langes Zuwarten anzugeben.

Es bleibt nur noch die Frage zu untersuchen, ob und in welchem Umfange dem Beklagten der Ersatz der vom 5. April 1928 an bis Ende November 1928 aufgelaufenen Unterstützungskosten von Fr. 487.— zugemutet und mit welchem Ersatzbeitrag der Beklagte vom 1. Dezember 1928 an laufend belastet werden kann. Nun ist die ökonomische Lage des Beklagten derart, daß ihm ohne weiteres die Erstattung der seit dem 5. April 1928 entstandenen Unterstützungskosten überbunden werden darf; denn er hat festgestelltemaßen als Weichenwärter ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 370.—, bezieht Dienstkleidung und ist, da ihm ein Pensionsanspruch zusteht, nicht darauf angewiesen, für seine alten Tage wesentliche Ersparnisse zurückzulegen. Außerdem hat der Beklagte nur für sich und seine Frau zu sorgen. Immerhin muß ihm eingeräumt werden, die vergangenen Unterstützungskosten von Fr. 478.— ratenweise zu tilgen. In Berücksichtigung aller Umstände erscheint die Festsetzung des Ersatzbeitrages auf monatliche Raten von Fr. 20.— und die Bemessung des laufenden Unterstützungsbeitrages auf Fr. 40.— pro Monat als angemessen. Die Einrede des Beklagten, er habe den Vater zu unterstützen, kann nicht gehört werden, da dieser noch eigene Mittel im Umfange von ca. Fr. 1000.— besitzt und sich zurzeit nicht in einer Notlage befindet.

Bern. Verwandtenbeiträge. In dieses Gebiet gehören zwei verwaltungsrechtliche Entscheide: I. „Zu den Beiträgen von Familienangehörigen, die bei der Bemessung des Staatsbeitrages nur zur Hälfte in die Abrechnung einzubeziehen sind, gehören nicht die Beiträge, welche Eltern für ihre auf dem Notarmenetat stehenden Kinder leisten.“ (Regierungsrat, 2. November 1928.)

Den Motiven entnehmen wir: „Es ist der Auffassung der Armendirektion beizupflichten, wonach die Pflicht der Erziehung und des Unterhalts der Kinder gemäß Art. 272 Z.G.B. den Eltern ohne weiteres obliegt. Sind die Eltern außerstande, diese Pflicht zu erfüllen, so tritt die öffentliche Armenunterstützung nach Maßgabe des Armengesetzes in Funktion. Diese entbindet aber die Eltern nicht von der ihnen durch das Zivilgesetzbuch auferlegten Pflicht zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, wenigstens soweit sie dazu imstande sind. Rechtlich sind die Unterstützungen, welche die Armen-